

**STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG**

**URTEIL**

Nr. 95.192 vom 8 .Mai 2001

A. 96.079/XIII-1884

In der Rechtssache :

**1. die Gemeinde Büllingen,**  
**2. Raymund ROTH,**  
Krinkelt 136, 4760 Büllingen  
Wahlдомизил bei  
Herrn G. Zians und Frau A.  
Haas,  
Rechtsanwälte,  
Heckingstraße 10  
4780 Sankt Vith,

gegen :

**den Gouverneur der Provinz  
Lüttich.**

-----  
**DER STELLVERTRETENDE VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER  
EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von der Gemeinde Büllingen und Raymund ROTH am 29. September 2000 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 1. August 2000, "mit dem Artikel 5 des Beschlusses des Gemeinderats Büllingen vom 30. Mai 2000 bezüglich des Verbotes des Züchtens und des Haltens gewisser gefährlicher Hunderassen und des Herumstreunens von Hunden annulliert wurde";

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der dieselben Kläger die Nichtigerklärung desselben Beschlusses beantragen;

Aufgrund der Verwaltungsakten;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST,  
Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 6. November 2000,  
die die Sache auf die Sitzung vom 20. November 2000  
anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Berichts und der  
Anberaumungsanordnung an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat,  
stellvertretender Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn  
ZIAN, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint, und  
von Frau COELMONT und Herrn WINTGENS, die für die  
Gegenpartei erscheinen;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens  
von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am  
12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt wie  
folgt zusammengefaßt werden kann :

1. Am 30. Mai 2000 erläßt der Gemeinderat der  
Gemeinde Büllingen eine Polizeiverordnung über das Verbot  
des Züchtens und des Haltens gewisser gefährlicher  
Hunderassen und des Herumstreunens von Hunden.

Artikel 5 dieser Verordnung lautet wie  
folgt :

*"Das Halten, Abrichten und Züchten von Hunden  
der Rassen (reinrassig oder nicht) American Pit-  
Bull, Bandog, Staffordshire, Pitbull, Bullterrier*

*und Dog Argentino ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten".*

2. Artikel 5 der Gemeindeverordnung wird durch Beschluß des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 1. August 2000 für nichtig erklärt. Dieser Beschluß lautet wie folgt :

*"DER STELLV. GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH*

*(...)*

*In Anbetracht dessen, dass die Gemeinden, gemäß Artikel 135[,§ 2] des neuen Gemeindegesetzes, als Auftrag haben, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;*

*In Anbetracht dessen, dass die VerwaltungsbehördeinsachenVerwaltungspolizeidas Proportionalitätsprinzip beachten muss;*

*In Anbetracht dessen, dass es im jetzigen Stand der Föderalgesetzgebung und -regelungen nicht zugelassen werden kann, dass die Gemeindebehörden auf Basis ihrer zusätzlichen Verordnungsgewalt zu eine[m]allgemeinen Verbot des Züchtens, Abrichtens und Haltens der als gefährlich betrachteten Hunderassen schreiten;*

*In Anbetracht dessen, dass die Föderalbehörde diesbezüglich mehrmals die Absicht gehegt hat, Maßnahmen zu treffen, um die eventuelle Gefahr der Anwesenheit besagter Hunde zu vermindern und die Halter besagter Hunde dazu zu bewegen, ihre Haftung auf diesem Gebiet zu übernehmen;*

*In Anbetracht dessen, dass das allgemeine und absolute Verbot den Umständen, die die Anwendung der Polizeigewalt rechtfertigen können, keine Rechnung trägt;*

*In Anbetracht ferner, dass die durch die Gemeinde getroffenen Maßnahmen gemäß dem Prinzip der Handels- und Industriefreiheit die einfache Abschaffung einer Wirtschaftstätigkeit nie rechtfertigen können;*

*In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat, falls er die Absicht hat, eine zusätzliche Polizeiverordnung zu verabschieden, es nur im Rahmen der Bestimmungen und Prinzipien der obenerwähnten Föederalgesetzgebung und -verordnungen machen kann und ebenfalls unter Beachtung der eigenen Polizeibefugnisse des Bürgermeisters oder der lokalen Polizeibeamten, die die Übertretungen auf diesem Gebiet feststellen müssen;*

*In Anbetracht dessen, dass die Bestimmungen der obenerwähnten Gemeindeverordnung - mit Ausnahme von Artikel 5 - diesen Bedingungen entsprechen;*

*(...)*

#### **BESCHLIESST**

*Artikel 1 - Der Artikel 5 des am 22. Juni 2000 eingegangenen Beschluss[es] vom 30. Mai 2000 des Gemeinderats von BÜLLINGEN gegen das Herumstreunen von Hunden und gegen das Halten, Abrichten und Züchten von Hunden der Rassen (reinrassig oder nicht) American Pit-Bull, Bandog, Staffordshire, American Staffordshire, Pitbull, Bullterrier und Dog Argentino, WIRD ANNULLIERT".*

3. In einem Brief vom 18. August 2000 wird der Minister des Innern durch die Gemeinde gebeten, den Beschluß des Provinzgouverneurs aufzuheben.

4. Am 4. September 2000 wird der Antrag der Gemeinde von dem Minister des Innern abgewiesen;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem ersten Klagegrund den Verstoß gegen die Artikel 31 und 108 der Verfassung und gegen die Artikel 117, 119 und 135 des neuen Gemeindegesetzes geltend machen, da die Gemeindebehörde befugt sei, alles zu regeln, was im Gemeindeinteresse liege, da diesbezüglich keine föderale Gesetzgebung bestehe, und da die bloße - nie konkretisierte - Absicht der Föederalbehörde, Maßnahmen zu treffen, nicht genüge, um die Befugnis der Gemeinde auszuschließen;

In der Erwägung, daß der Gemeindebeschluß v. 30. Mai 2000, das Halten, das Abrichten und das Züchten von Hunden bestimmter gefährlicher Rassen zu verbieten mit den Anweisungen, die der zuständige Minister der Wallonischen Region am 9. Mai 1988 den Provinzgouverneuren, Bezirkskommissaren, Bürgermeistern und Schöffen (u.a. veröffentlicht im *Mémorial administratif de la province du Hainaut*, Nr. 50) zugestellt hat, in voller Übereinstimmung ist; daß diese Anweisungen folgendermaßen abgefaßt sind :

*« Objet : Règlement général de police - Modification tendant à interdire la détention des chiens de la race "Pit Bull Terrier" »*

*Monsieur le Gouverneur,*

*Les récentes informations diffusées tant par la presse écrite que radio-télévisée ont attiré l'attention du public sur les dangers que peuvent faire courir à la population les chiens de la race Pit Bull Terrier, connus pour être particulièrement féroces.*

*Aux Etats-Unis, ces chiens ont déjà causé bon nombre d'accidents. Des enfants et des personnes âgées ont été mortellement blessés et de nombreuses autres personnes ont été atteintes moins gravement.*

*La mode des "pits bulls" a maintenant franchi l'Atlantique (...).*

*Cette race commencerait à faire son apparition dans notre pays.*

*Conscient du danger résultant de la présence de chiens Pit Bull Terrier et dans l'intérêt des habitants de la Région wallonne, il apparaît nécessaire d'interdire sur le territoire de notre Région, l'élevage, la détention et la circulation des chiens de la race susdite.*

*J'invite donc les autorités locales à modifier dans ce sens le Règlement général de Police.*

*Je vous prie, Monsieur le Gouverneur, de veiller à ce que la présente circulaire soit portée de toute urgence, à la connaissance de toutes les administrations concernées.*

*Le Ministre»;*

In der Erwägung, daß der stellvertretende Gouverneur der Provinz Lüttich im Begleitbrief zum angefochtenen Rechtsakt, der den vorerwähnten Artikel 5 der Verordnung der Gemeinde Büllingen für nichtig erklärt, daran erinnert, daß falls "der Gemeinderat der Meinung ist, dass er eine eigene Regelung in dieser Angelegenheit verabschieden muss, [...] besagte Regelung selbstverständlich Bestimmungen beinhalten [muss], die die Föederalbestimmungen ergänzen und die diesen Föederalbestimmungen oder ihrem Geist keineswegs widersprechen"; daß weder der Begleitbrief noch der angefochtene Rechtsakt jedoch eine spezifische Föederalgesetzgebung oder Föederalregelung erwähnen, die dem entgegenstehen würden, daß eine Gemeinde das Halten, Abrichten und Züchten gefährlicher Hunderassen verbietet; daß die Gegenpartei bloß darauf hinweist, daß die Föederalbehörde die Absicht erklärt hat, "Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr der Anwesenheit besagter Hunde zu vermindern und die Halter besagter Hunde dazu zu bewegen, ihre Haftung auf diesem Gebiet zu übernehmen"; daß diese Absichtserklärung besonders vage und abstrakt formuliert ist und keine normative Tragweite hat;

In der Erwägung, daß Artikel 135, § 2, Absatz 2, des neuen Gemeindegesetzes folgendermaßen lautet :

*"Im einzelnen und insofern die Angelegenheit nicht außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinden fällt, werden folgende Polizeisachen unter die Wachsamkeit und die Gewalt der Gemeinden gestellt:*

*(...)*

*6°. die Abhilfe gegen mißliche Ereignisse, die durch Umherirren bössartiger oder blutgieriger Tiere verursacht werden könnten.";*

In der Erwägung, daß die Gegenpartei auf keine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung verweist, die vorerwähnte Artikel 5 der Verordnung der Gemeinde Büllingen verletzen würde; daß die Gemeinde demzufolge aufgrund von Artikel 135, § 2, Absatz 2, Nr. 6, des neuen Gemeindegesetzes eine solche Maßnahme treffen kann; daß in bezug auf die Handels- und Industriefreiheit die Gegenpartei nicht nachweist, daß die Verabschiedung der beanstandeten Maßnahme hinsichtlich des Vorhandenseins einiger Hunderassen auf dem Gebiet einer Gemeinde die einfache Abschaffung der o.a. Freiheit herbeiführen würde; daß der Klagegrund ernsthaft ist;

In der Erwägung, daß die Kläger in bezug auf das Risiko eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens darauf hinweisen, daß die von den Hunden der beanstandeten Rassen ausgehende Gefahr besonders groß sei; daß sie darüber Dokumentation von verschiedenen Behörden der Bundesrepublik Deutschland beifügen; daß es auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen etwa 20 Kampfhunde gebe, die vor allem deutschen Staatsbürgern gehören würden, die sie nach Belgien gebracht hätten, weil sie in Deutschland verboten seien; daß die Kläger auf einen ernsthaften Zwischenfall in der Gemeinde hinweisen, bei dem in der Nähe eines Kindergartens ein Kampfhund von der Gemeindepolizei habe getötet werden müssen; daß das Protokoll der Polizei in bezug auf diesen Zwischenfall dem Antrag beigelegt wurde; daß die Gemeinde der Meinung ist, daß sie durch den angefochtenen Rechtsakt daran gehindert werde, ihren gesetzlichen Aufgaben in Sachen Gemeindepolizei korrekt nachzukommen; daß unter den gegebenen Umständen eine solche Behinderung das Risiko eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens darstellt, da der angefochtene Rechtsakt des Gouverneurs die Gemeinde daran hindert, der ihr durch Artikel 135, § 2, Absatz 2, Nr. 6, des neuen Gemeindegesetzes auferlegten

Verpflichtung nachzukommen, während der Gouverneur die Tatsächlichkeit der Gefahr zwar nicht bestreitet, aber sich darauf beschränkt, auf eine noch nicht zustande gekommene Föederalgesetzgebung hinzuweisen; daß der Kläger ROTH darauf hinweist, daß das Vorhandensein gefährlicher Hunde das Risiko eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens für ihn selbst und für seine zwei jungen Kinder darstelle;

In der Erwägung, daß das Risiko eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens seitens der beiden Kläger genügend nachgewiesen ist;

In der Erwägung, daß die in Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Aussetzungsbedingungen erfüllt sind,

## **E N T S C H E I D E T :**

### **Artikel 1.**

Die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 1. August 2000, mit dem Artikel 5 der Polizeiverordnung der Gemeinde Büllingen vom 30. Mai 2000 über das Verbot des Züchtens und des Haltens gewisser gefährlicher Hunderassen und des Herumstreunens von Hunden für nichtig erklärt wurde, wird befohlen.

### **Artikel 2.**

Dieses Urteil wird auszugsweise in derselben Form wie der befohlen Beschluss veröffentlicht werden.

### **Artikel 3.**

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung  
der XIII. Kammer am 8. Mai zweitaud und eins, bei der :

H. Y. KREINS, Staatsrat, stellv.Vorsitzender,  
Frau Chr. NOTEBAERT, Kanzler.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

Chr.NOTEBAERT.

Y. KREINS.